

Inhalt

Wolfenbüttel, den 1. März 2014

	Seite
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes neuen Typs „Ev.-luth. Pfarrverband Nordwest in Braunschweig“	15
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes neuen Typs „Ev.-luth. Pfarrverband Königslutter“	16
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes neuen Typs „Ev.-luth. Pfarrverband Braunschweiger Süden“ in Braunschweig	18
Kirchenverordnung über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges der Pfarrstelle in den Kirchengemeinden Naensen mit Ammensen und Stroitz in der Propstei Bad Gandersheim	19
Bekanntmachung über die Bildung der XII. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	20
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen	20
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO)	22
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	24
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	25
Personalmeldungen	25



**Kirchenverordnung
über die Bildung eines Pfarrverbandes
neuen Typs „Ev.-luth. Pfarrverband Nordwest
in Braunschweig“
Vom 12. Dezember 2013**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Organisationserprobungsgesetzes vom 18. November 1995 (ABl. 1996 S. 13) verordnet die Kirchenregierung nach Anhörung des Gemeindeausschusses der Landessynode und des Propsteivorstandes der Propstei Braunschweig Folgendes:

§ 1 Grundsatzbestimmungen

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden

- St. Marien in Lamme
- Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig
- Wichern Braunschweig Lehdorf Kanzlerfeld
- St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig

bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbständigkeit den

„Ev.-luth. Pfarrverband Nordwest in Braunschweig.“

(2) Der Pfarrverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben des Pfarrverbandes

(1) Der Pfarrverband unterstützt die Kirchengemeinden in ihrem Auftrag, das Wort Gottes zu verkündigen, die Sakramente zu reichen und missionarisch und diakonisch tätig zu sein.

(2) Dem Pfarrverband werden durch die in ihm verbundenen Kirchengemeinden insbesondere die nachstehenden Aufgaben übertragen:

- Der Pfarrverband ist Träger der Pfarrstellen und des gemeinsamen Pfarramtes. Für die Verwaltung des Pfarramtes gelten die §§ 8-10 KGO mit der Abweichung, dass der Pfarrverbandsvorstand hier an Stelle des Kirchenvorstandes tritt.
- Der Pfarrverband ist alleiniger Anstellungsträger der in den verbundenen Kirchengemeinden tätigen Mitarbeiter.
- Der Pfarrverband stellt den gemeinsamen Haushalt der ihm angehörenden Kirchengemeinden auf.
- Der Pfarrverband verwaltet das Finanzanlagemögen der Kirchengemeinden.
- Der Pfarrverband ist Träger der Kindertagesstätten.

Dem Pfarrverband können weitere Aufgaben durch die ihm angehörenden Kirchengemeinden einvernehmlich übertragen werden, soweit das landeskirchliche Recht dem nicht entgegensteht.

§ 3 Pfarrverbandsvorstand

(1) Der Pfarrverbandsvorstand leitet und vertritt den Pfarrverband.

(2) Der Pfarrverbandsvorstand besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und entsandten Mitgliedern. Die im Pfarrverband tätigen Pfarrinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle des Pfarrverbandes innehaben, verwalten oder vertreten, sind kraft Amtes Mitglieder des Pfarrverbandsvorstandes. Die verbundenen Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen für die Dauer ihrer Amtszeit Vertreter in den Pfarrverbandsvorstand und zwar nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Kirchengemeindemitglieder für die Kirchengemeinde

- | | |
|--|-------------|
| - St. Marien in Lamme | 2 Vertreter |
| - Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig | 2 Vertreter |
| - Wichern Braunschweig Lehdorf Kanzlerfeld | 3 Vertreter |
| - St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig | 2 Vertreter |

(3) Für die Arbeit des Pfarrverbandsvorstandes gelten die §§ 26-40 KGO entsprechend.

(4) Die Vertreter der Kirchengemeinden im Pfarrverbandsvorstand haben die jeweiligen Kirchenvorstände regelmäßig über die Arbeit des Pfarrverbandsvorstandes zu unterrichten.

(5) Der Pfarrverbandsvorstand kann aus seiner Mitte beschließende Fachausschüsse bilden und weitere Kirchenmitglieder aus verbandsangehörigen Kirchengemeinden, die für den Kirchenvorstand wählbar wären, in diese Ausschüsse mit Stimmrecht berufen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss jedoch dem Pfarrverbandsvorstand angehören. Für den Vorsitz im Ausschuss sind die Ausschussmitglieder wählbar, die auch Mitglieder des Pfarrverbandsvorstandes sind.

§ 4 Haushalts- und Finanzwesen

(1) Für den Pfarrverband ist ein Haushalt aufzustellen. Der Haushalt des Pfarrverbandes ist Empfänger der auf die in ihm verbundenen Kirchengemeinden gemäß den landeskirchlichen Regelungen entfallenden Anteile am Kirchensteueraufkommen. Betriebsmittelrücklagen, Ausgleichsrücklagen, Personalkostenrücklagen der verbundenen Kirchengemeinden werden zu entsprechenden Rücklagen des Pfarrverbandes zusammengeführt.

(2) Die Haushalte der verbundenen Kirchengemeinden werden als Sonderhaushalte gemäß der Haushaltsverordnung für kirchliche Körperschaften (KonfHOK) geführt. Den Sonderhaushalten werden nach dem Verhältnis der Kirchengemeindemitglieder der verbundenen Kirchengemeinden die Kirchensteuermitel zugeführt, die nach Abzug der für die Aufgaben des Pfarrverbandes erforderlichen Mittel verbleiben. Der Pfarrverbandsvorstand kann einen anderen Verteilschlüssel beschließen. Über diese Mittel verfügen die Kirchengemeinden jeweils in eigener Zuständigkeit. In den Sonderhaushalten werden das Vermögen

und sonstige Rücklagen sowie Schulden der verbandsangehörigen Kirchengemeinden ausgewiesen. Zweckgebundene Rücklagen sind entsprechend ihrer Zweckbindung zu verwenden; die Entscheidung darüber trifft die entsprechende Kirchengemeinde. Vermögenserträge stehen der jeweiligen Kirchengemeinde zu.

- (3) Im Übrigen gelten § 41 und die §§ 43-47 KGO für den Pfarrverband entsprechend.
- (4) Der Pfarrverband und die in ihm verbundenen Kirchengemeinden sind hinsichtlich Personalverwaltung und Rechnungsführung einer kirchlichen Verwaltungsstelle anzuschließen.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Bestehende Verbindungen zwischen den diesem Pfarrverband angehörenden Kirchengemeinden enden mit Entstehung des Pfarrverbandes.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verbundenen Kirchengemeinden werden zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pfarrverbandes. Der Pfarrverband tritt in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse zu diesen Mitarbeitern ein.
- (3) Für den Pfarrverband gelten im Übrigen hinsichtlich der übertragenen Aufgaben die für Kirchengemeinden bestehenden landeskirchlichen Regelungen entsprechend. Die Regelungen des vierten Teils der Kirchengemeindeordnung (§§ 48-59) finden auch für den Pfarrverband Anwendung.
- (4) Der Pfarrverband führt für seine Angelegenheiten ein eigenes Kirchensiegel.
- (5) Spätestens drei Jahre nach Bildung des Pfarrverbandes sollen die am Pfarrverband beteiligten Kirchengemeinden über die in der Erprobung gewonnenen Erfahrungen und entwickelten Konzeptionen der Kirchenregierung berichten.
- (6) Die Kirchenregierung sichert den in § 1 Absatz 1 benannten Kirchengemeinden in einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zu, dass bei Errichtung des Pfarrverbandes Nordwest diesem bis zum Ablauf des Jahres 2019 insgesamt vier ganze Pfarrstellen und bis zum Ablauf des Jahres 2023 insgesamt drei ganze Pfarrstellen zugewiesen werden. Dies gilt unabhängig von möglichen künftigen strukturellen Entwicklungen in der Landeskirche.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt zum 1. Juni 2014 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes neuen Typs „Ev.-luth. Pfarrverband Königslutter“ Vom 12. Dezember 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Organisationserprobungsgesetzes vom 18. November 1995 (ABl. 1996 S. 13) verordnet die Kirchenregierung nach Anhörung des Gemeindeausschusses der Landessynode und des Propsteivorstandes der Propstei Königslutter Folgendes:

§ 1 Grundsatzbestimmungen

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden

- Boimstorf in Königslutter
- Bornum in Königslutter
- Glentorf in Königslutter
- Groß Steinum in Königslutter
- Lauingen in Königslutter
- Rieseberg in Königslutter
- Rotenkamp in Königslutter
- Rottorf in Königslutter
- Scheppau in Königslutter
- Stadtkirche Königslutter
- Stiftskirche in Königslutter
- Sunstedt in Königslutter

bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbständigkeit den

„Ev.-luth. Pfarrverband Königslutter.“

- (2) Der Pfarrverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben des Pfarrverbandes

- (1) Der Pfarrverband unterstützt die Kirchengemeinden in ihrem Auftrag, das Wort Gottes zu verkündigen, die Sakramente zu reichen und missionarisch und diakonisch tätig zu sein.
- (2) Dem Pfarrverband werden durch die in ihm verbundenen Kirchengemeinden insbesondere die nachstehenden Aufgaben übertragen:
 - Der Pfarrverband ist Träger der Pfarrstellen und des gemeinsamen Pfarramtes. Für die Verwaltung des Pfarramtes gelten die §§ 8-10 KGO mit der Abweichung, dass der Pfarrverbandsvorstand hier an Stelle des Kirchenvorstandes tritt.
 - Der Pfarrverband ist alleiniger Anstellungsträger der in den verbundenen Kirchengemeinden tätigen Mitarbeiter.
 - Der Pfarrverband stellt den gemeinsamen Haushalt der ihm angehörenden Kirchengemeinden auf.
 - Der Pfarrverband verwaltet das Finanzanlagemögen der Kirchengemeinden.
 - Der Pfarrverband ist Träger der Kindertagesstätten.

Dem Pfarrverband können weitere Aufgaben durch die ihm angehörenden Kirchengemeinden einvernehmlich übertragen werden, soweit das landeskirchliche Recht dem nicht entgegensteht.

§ 3 Pfarrverbandsvorstand

- (1) Der Pfarrverbandsvorstand leitet und vertritt den Pfarrverband.
- (2) Der Pfarrverbandsvorstand besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und entsandten Mitgliedern. Die im Pfarrverband tätigen Pfarrinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle des Pfarrverbandes innehaben, verwalten oder vertreten, sind kraft Amtes Mitglieder des Pfarrverbandsvorstandes. Die verbundenen Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen für die Dauer ihrer Amtszeit Vertreter in den Pfarrverbandsvorstand und zwar nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Kirchengemeindemitglieder
für die Kirchengemeinden
– Groß Steinum in Königslutter ein Vertreter
– Rottorf in Königslutter ein Vertreter
– Glentorf in Königslutter ein Vertreter
– Boimstorf in Königslutter ein Vertreter
– Rotenkamp in Königslutter ein Vertreter
– Scheppau in Königslutter ein Vertreter
– Bornum in Königslutter ein Vertreter
– Lauingen in Königslutter ein Vertreter
– Rieseberg in Königslutter ein Vertreter
– Sunstedt in Königslutter ein Vertreter
– für die Stiftskirche in Königslutter fünf Vertreter
– die Stadtkirche Königslutter fünf Vertreter.
- (3) Für die Arbeit des Pfarrverbandsvorstandes gelten die §§ 26-40 KGO entsprechend.
- (4) Die Vertreter der Kirchengemeinden im Pfarrverbandsvorstand haben die jeweiligen Kirchenvorstände regelmäßig über die Arbeit des Pfarrverbandsvorstandes zu unterrichten.
- (5) Der Pfarrverbandsvorstand kann aus seiner Mitte beschließende Fachausschüsse bilden und weitere Kirchenmitglieder aus verbandsangehörigen Kirchengemeinden, die für den Kirchenvorstand wählbar wären, in diese Ausschüsse mit Stimmrecht berufen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss jedoch dem Pfarrverbandsvorstand angehören. Für den Vorsitz im Ausschuss sind die Ausschussmitglieder wählbar, die auch Mitglieder des Pfarrverbandsvorstandes sind.

§ 4 Haushalts- und Finanzwesen

- (1) Für den Pfarrverband ist ein Haushalt aufzustellen. Der Haushalt des Pfarrverbandes ist Empfänger der auf die in ihm verbundenen Kirchengemeinden gemäß den landeskirchlichen Regelungen entfallenden Anteile am Kirchensteueraufkommen. Betriebsmittelrücklagen, Ausgleichsrücklagen, Personalkostenrücklagen der verbundenen Kirchengemeinden wer-

den zu entsprechenden Rücklagen des Pfarrverbandes zusammengeführt.

- (2) Die Haushalte der verbundenen Kirchengemeinden werden als Sonderhaushalte gemäß der Haushaltsverordnung für kirchliche Körperschaften (KonfHOK) geführt. Den Sonderhaushalten werden nach dem Verhältnis der Kirchengemeindemitglieder der verbundenen Kirchengemeinden die Kirchensteuermittel zugeführt, die nach Abzug der für die Aufgaben des Pfarrverbandes erforderlichen Mittel verbleiben. Der Pfarrverbandsvorstand kann einen anderen Verteilschlüssel beschließen. Über diese Mittel verfügen die Kirchengemeinden jeweils in eigener Zuständigkeit. In den Sonderhaushalten werden das Vermögen und sonstige Rücklagen sowie Schulden der verbandsangehörigen Kirchengemeinden ausgewiesen. Zweckgebundene Rücklagen sind entsprechend ihrer Zweckbindung zu verwenden; die Entscheidung darüber trifft die entsprechende Kirchengemeinde. Vermögenserträge stehen der jeweiligen Kirchengemeinde zu.
- (3) Im Übrigen gelten § 41 und die §§ 43-47 KGO für den Pfarrverband entsprechend.
- (4) Der Pfarrverband und die in ihm verbundenen Kirchengemeinden sind hinsichtlich Personalverwaltung und Rechnungsführung einer kirchlichen Verwaltungsstelle anzuschließen.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Bestehende Verbindungen zwischen den diesem Pfarrverband angehörenden Kirchengemeinden enden mit Entstehung des Pfarrverbandes.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verbundenen Kirchengemeinden werden zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pfarrverbandes. Der Pfarrverband tritt in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse zu diesen Mitarbeitern ein.
- (3) Für den Pfarrverband gelten im Übrigen hinsichtlich der übertragenen Aufgaben die für Kirchengemeinden bestehenden landeskirchlichen Regelungen entsprechend. Die Regelungen des vierten Teils der Kirchengemeindeordnung (§§ 48-59) finden auch für den Pfarrverband Anwendung.
- (4) Der Pfarrverband führt für seine Angelegenheiten ein eigenes Kirchensiegel.
- (5) Spätestens drei Jahre nach Bildung des Pfarrverbandes sollen die am Pfarrverband beteiligten Kirchengemeinden über die in der Erprobung gewonnenen Erfahrungen und entwickelten Konzeptionen der Kirchenregierung berichten.
- (6) Die Kirchenregierung sichert den in § 1 Absatz 1 benannten Kirchengemeinden in einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zu, dass bei Errichtung des Pfarrverbandes Königslutter diesem bis zum Ablauf des Jahres 2023 insgesamt vier ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle zugewiesen werden.

Dies gilt unabhängig von möglichen künftigen strukturellen Entwicklungen in der Landeskirche.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt zum 1. Juni 2014 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

**Prof. Dr. Weber
Landesbischof**

**Kirchenverordnung
über die Bildung eines Pfarrverbandes neuen Typs
„Ev.-luth. Pfarrverband Braunschweiger Süden“
in Braunschweig
Vom 12. Dezember 2013**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Organisationserprobungsgesetzes vom 18. November 1995 (ABl. 1996 S. 13) verordnet die Kirchenregierung nach Anhörung des Gemeindeausschusses der Landessynode und des Propsteivorstandes der Propstei Braunschweig Folgendes:

§ 1 Grundsatzbestimmungen

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden

- Braunschweig-Mascherode
- Dietrich Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig
- Martin Chemnitz in Braunschweig
- Rautheim in Braunschweig
- St. Markus in Braunschweig
- St. Thomas im Heidberg Braunschweig
- Zum Heiligen Leiden Christi zu Braunschweig

bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit den

„Ev.-luth. Pfarrverband Braunschweiger Süden“ in Braunschweig.

(2) Der Pfarrverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben des Pfarrverbandes

(1) Der Pfarrverband unterstützt die in ihm verbundenen Kirchengemeinden in ihrem Auftrag, das Wort Gottes zu verkündigen, die Sakramente zu reichen und sowohl missionarisch als auch diakonisch tätig zu sein.

(2) Dem Pfarrverband werden durch die ihm angehörenden Kirchengemeinden insbesondere die nachstehenden Aufgaben übertragen:

- Der Pfarrverband ist Träger der Pfarrstellen und des gemeinsamen Pfarramtes. Für die Verwaltung des Pfarramtes gelten die §§ 8-10 KGO mit der

Abweichung, dass der Pfarrverbandsvorstand hier an Stelle des Kirchenvorstandes tritt.

- Der Pfarrverband ist alleiniger Anstellungsträger der in den verbundenen Kirchengemeinden tätigen Mitarbeiter.
- Der Pfarrverband stellt den gemeinsamen Haushalt der ihm angehörenden Kirchengemeinden auf.
- Der Pfarrverband verwaltet das Finanzanlagevermögen der Kirchengemeinden.
- Der Pfarrverband ist Träger der Kindertagesstätten.

Dem Pfarrverband können weitere Aufgaben durch die ihm angehörenden Kirchengemeinden einvernehmlich übertragen werden, soweit das landeskirchliche Recht dem nicht entgegensteht.

§ 3 Pfarrverbandsvorstand

(1) Der Pfarrverbandsvorstand leitet und vertritt den Pfarrverband.

(2) Der Pfarrverbandsvorstand besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und entsandten Mitgliedern. Die im Pfarrverband tätigen Pfarrinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle des Pfarrverbandes innehaben, verwalten oder vertreten, sind kraft Amtes Mitglieder des Pfarrverbandsvorstandes. Die verbundenen Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen für die Dauer ihrer Amtszeit Vertreter in den Pfarrverbandsvorstand und zwar nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Kirchengemeindemitglieder für die Kirchengemeinde

- Braunschweig-Mascherode 1 Mitglied
- Dietrich Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig 1 Mitglied
- Martin Chemnitz in Braunschweig 1 Mitglied
- Rautheim in Braunschweig 1 Mitglied
- St. Markus in Braunschweig 1 Mitglied
- St. Thomas im Heidberg Braunschweig 2 Mitglieder
- Zum Heiligen Leiden Christi zu Braunschweig 2 Mitglieder

(3) Für die Arbeit des Pfarrverbandsvorstandes gelten die §§ 26-40 KGO entsprechend.

(4) Die Vertreter der Kirchengemeinden im Pfarrverbandsvorstand haben die jeweiligen Kirchenvorstände regelmäßig über die Arbeit des Pfarrverbandsvorstandes zu unterrichten.

(5) Der Pfarrverbandsvorstand kann aus seiner Mitte beschließende Fachausschüsse bilden und weitere Kirchenmitglieder aus ihm angehörenden Kirchengemeinden, die für den Kirchenvorstand wählbar wären, in diese Ausschüsse mit Stimmrecht berufen. Die

Mehrheit der Ausschussmitglieder muss jedoch dem Pfarrverbandsvorstand angehören. Für den Vorsitz im Ausschuss sind die Ausschussmitglieder wählbar, die auch Mitglieder des Pfarrverbandsvorstandes sind.

§ 4 Haushalts- und Finanzwesen

- (1) Für den Pfarrverband ist ein Haushalt aufzustellen. Der Haushalt des Pfarrverbandes ist Empfänger der auf die in ihm verbundenen Kirchengemeinden gemäß den landeskirchlichen Regelungen entfallenden Anteile am Kirchensteueraufkommen. Betriebsmittelrücklagen, Ausgleichsrücklagen, Personalkostenrücklagen der verbundenen Kirchengemeinden werden zu entsprechenden Rücklagen des Pfarrverbandes zusammengeführt.
- (2) Die Haushalte der verbundenen Kirchengemeinden werden als Sonderhaushalte gemäß der Haushaltsverordnung für kirchliche Körperschaften (KonfHOK) geführt. Den Sonderhaushalten werden nach dem Verhältnis der Kirchengemeindemitglieder der verbundenen Kirchengemeinden die Kirchensteuermitel zugeführt, die nach Abzug der für die Aufgaben des Pfarrverbandes erforderlichen Mittel verbleiben. Der Pfarrverbandsvorstand kann einen anderen Verteilschlüssel festlegen. Über diese Mittel verfügen die Kirchengemeinden jeweils in eigener Zuständigkeit. In den Sonderhaushalten werden das Vermögen und sonstige Rücklagen sowie Schulden der verbandsangehörigen Kirchengemeinden ausgewiesen. Zweckgebundene Rücklagen sind entsprechend ihrer Zweckbindung zu verwenden; die Entscheidung darüber trifft die entsprechende Kirchengemeinde. Vermögenserträge stehen der jeweiligen Kirchengemeinde zu.
- (3) Im Übrigen gelten § 41 und die §§ 43-47 KGO für den Pfarrverband entsprechend.
- (4) Der Pfarrverband und die in ihm verbundenen Kirchengemeinden sind hinsichtlich Personalverwaltung und Rechnungsführung einer kirchlichen Verwaltungsstelle anzuschließen.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Bestehende Verbindungen zwischen den diesem Pfarrverband angehörenden Kirchengemeinden enden mit Entstehung des Pfarrverbandes.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verbundenen Kirchengemeinden werden zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pfarrverbandes. Der Pfarrverband tritt in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse zu diesen Mitarbeitern ein.
- (3) Für den Pfarrverband gelten im Übrigen hinsichtlich der übertragenen Aufgaben die für Kirchengemeinden bestehenden landeskirchlichen Regelungen entsprechend. Die Regelungen des 4. Teils der Kirchengemeindeordnung (§§ 48-59) finden auch für den Pfarrverband Anwendung.
- (4) Der Pfarrverband führt für seine Angelegenheiten ein eigenes Kirchensiegel.

(5) Spätestens drei Jahre nach Bildung des Pfarrverbandes sollen die im Pfarrverband verbundenen Kirchengemeinden über die in der Erprobung gewonnenen Erfahrungen und entwickelten Konzeptionen an die Kirchenregierung berichten.

(6) Die Kirchenregierung sichert den in § 1 Absatz 1 benannten Kirchengemeinden in einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zu, dass bei Errichtung des Pfarrverbandes diesem bis zum Ablauf des Jahres 2023 insgesamt fünf ganze Pfarrstellen zugewiesen werden. Dies gilt unabhängig von möglichen künftigen strukturellen Entwicklungen in der Landeskirche.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt zum 1. Juni 2014 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges der Pfarrstelle in den Kirchengemeinden Naensen mit Ammensen und Stroit in der Propstei Bad Gandersheim Vom 16. Januar 2014

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der aktuellen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle in den Kirchengemeinden Naensen mit Ammensen und Stroit in der Propstei Bad Gandersheim auf 50 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Januar 2014

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Bekanntmachung
über die Bildung der XII. Landessynode der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in
Braunschweig**

Gemäß § 10 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode in der Neufassung vom 18. Mai 1995 (ABl. S. 71), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Mai 2003 (ABl. S. 39) wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 1/2014 auf Seite 5 das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der XII. Landessynode für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2019 bekannt gegeben.

Ergänzend zu den dort Genannten wurde folgende Person ebenfalls von der Kirchenregierung in die XII. Landessynode berufen:

Köchy, Catarina, Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft, Helmstedt

Wolfenbüttel, 13. Januar 2014

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

RS 461

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über die
77. Änderung der Dienstvertragsordnung und die
Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen
Vom 23. September 2013**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 6/2013 ist auf Seite 179 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen vom 23. September 2013 bekannt gemacht worden.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 24. Januar 2014

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits-
und Dienstrechtlichen Kommission über die 77.
Änderung der Dienstvertragsordnung und die
Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen**

Hannover, den 19. November 2013

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. September 2013 über

- die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung (Dienst-VO),
 - die 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) und
 - die 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)
- bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

**Beschluss der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission
vom 23. September 2013**

A. 77. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 23. September 2013

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. April 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Ziffer 1.5 werden folgende Ziffern 1.6 und 1.7 eingefügt:
 - „1.6 Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)
 - 1.7 Änderungsarbeitsvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“
 - b) Nach der Ziffer 2.2 werden folgende Ziffern 2.3 und 2.4 eingefügt:

„2.3 Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)

2.4 Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“

2. Die Anlage 2 Abschnitt D wird wie folgt geändert:

In der Entgeltgruppe 5 wird nach der Nummer 2 die folgende Nummer 2a angefügt:

„2a. Küsterinnen, Kirchengewärtinnen, Kirchendienerinnen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, wenn ihnen kleinere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten übertragen sind“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

- 1. § 1 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
- 2. § 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2013.

B. 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 23. September 2013

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 22. April 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75), wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung der ARR-Ü-Konf**

1. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H.“

2. Satz 2 der Anmerkung zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Besitzstandszulage beträgt
ab 1. Januar 2013 103,14 €,
ab 1. Januar 2014 106,18 €.“

3. Satz 2 der Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„²Sie erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.777,05	1.965,18	2.037,12	2.125,66	2.186,53	2.236,31

b) ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.829,47	2.023,15	2.097,22	2.188,37	2.251,03	2.302,28“

b) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.630,72	3.824,39	4.161,91	4.504,98	5.030,65“

c) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„b) ab 1. Januar 2014

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.737,83	3.937,21	4.284,69	4.637,88	5.179,05“

d) Absatz 3 Satz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.931,05	5.473,31	5.987,91	6.325,45	6.408,45“

e) Absatz 3 Satz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.076,52	5.634,77	6.164,55	6.512,05	6.597,50“

5. Die Anmerkung zu § 18 erhält die folgende Fassung:

„Anmerkung zu § 18:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen:

in den Entgeltgruppen	vom 1.1. 2013 bis 31.12.2013	ab 1.1.2014
	(Euro)	(Euro)
5 bis 8	25,60	19,20
9 bis 13	28,80	21,60“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

C. 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 23. September 2013

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 8. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 123), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. In der Anlage 1 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“

2. In der Anlage 2 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“

3. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
zu § 7 Abs. 1)“

Anwendung von Tarifverträgen

1. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 138)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Neustadt, den 9. Oktober 2013

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen
Stellvertretender Vorsitzender

RS 954

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) Vom 10. Dezember 2013

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 6/2013 ist auf Seite 182 die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) vom 10. Dezember 2013 bekannt gemacht worden.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 24. Januar 2014

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Verordnung zur Ergänzung und
Durchführung datenschutzrechtlicher
Vorschriften (DATVO)
Vom 10. Dezember 2013**

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetzes – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2013 S. 46), erlassen wir folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 102), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird der Satz 3 aufgehoben.

In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

§ 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 6 wird aufgehoben.

§ 13 wird aufgehoben.

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für die Ausbildung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können die zuständigen Stellen der Kirchen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zur theoretischen Ausbildung übermitteln. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Kirchenbeamten zur berufspraktischen Ausbildung zugewiesen werden. Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Angestelltenlehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.“

§ 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden personenbezogene Daten für eine Fundraising-Maßnahme im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist § 11 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz sind frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.“

§ 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

**Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen,
Kirchliches Amtsblatt, Einheitliche
Datenverwaltungssysteme, Intranet**

„(1) Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburts- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten hergestellt, verarbeitet und genutzt werden. Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist. Die Daten der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen, zur Information der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gremien, der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der öffentlichen und sonstigen Stellen und Personen im Sinne der §§ 12 und 13 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland dürfen die Anschriftenverzeichnisse übermittelt werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Kirchliche und diakonische Stellen dürfen die für die Erstellung dieser Verzeichnisse notwendigen personenbezogenen Daten untereinander übermitteln.

(4) Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten von den bei kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitenden sowie von ehrenamtlich Tätigen veröffentlicht werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien- und Liegenschaftsverwaltung, Anschriftenver-

zeichnungen, aus diakonischen Arbeitsbereichen sowie weiteren Bereichen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, dürfen im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms einer kirchlichen Stelle sowie eines Intranets, auf das mehrere kirchliche Stellen gemeinsam zugreifen können, erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

- (6) Es ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten in der jeweiligen kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt Hannover in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2013

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister
Vorsitzender

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Nord (Wenden, Bienrode, Waggum, Bevenrode) Bezirk II im Umfang von 100%.

Die Gemeinden im Nordosten von Braunschweig suchen eine/n offene/n, kreative/n Pfarrer/in oder Pfarrerehepaar.

Der Bezirk II umfasst die Kirchengemeinden Waggum (1461 Gemeindeglieder) und Bevenrode (747 Gemeindeglieder).

Mitten im alten Waggumer Ortskern steht ein zentral gelegenes, schönes Pfarrhaus (136 qm mit 5 Zimmern) gegenüber der Kirche und dem Gemeindehaus mit Pfarrbüro zur Verfügung. Die Gemeinde Waggum hat infrastrukturell mit Kindergarten, Schule, Nahversorgern und Freibad einiges zu bieten.

Die Gemeinde Bevenrode hat einen Kindergarten, ein Jugendhaus und ein als Gemeindehaus genutztes altes Pfarrhaus.

Trotz der Zugehörigkeit zu Braunschweig haben sich die Gemeinden ihren ländlichen Charme und Charakter bewahrt. Die Kirchenvorstände sind sehr aktiv und arbeiten mit den örtlichen Vereinen sehr gut zusammen. In beiden Gemeinden gibt es sonntägliche Gottesdienste,

aber auch gemeinsame Feste und Veranstaltungen wie z. B. das Erntedankfest, den Schwimmbad-Freiluftgottesdienst, einen Zeltgottesdienst und den Himmelfahrtsgottesdienst.

Beide Stadtteile wachsen ständig über ihre alten Ortskerne durch Neubaugebiete. Dabei sind die Evangelischen Kindergärten in Waggum mit 100 Kindern und in Bevenrode mit 35 Kindern ein wichtiger Eckpfeiler für das Gemeindeleben. Auch das Jugendhaus in Bevenrode ist ein wichtiger Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit. An deren Betreuung sowie an der eingeführten Konfirmandenfreizeit sollte Freude bestehen. Beide Orte verfügen über schöne Kirchen und Gemeindezentren, die von Jung und Alt rege genutzt werden.

Die Gemeinden Waggum und Bevenrode gehören zum Pfarrverband Braunschweig Nord, dem auch die Gemeinden Bienrode und Wenden angehören. Es sollte daher neben den oben genannten Schwerpunkten Interesse daran bestehen, diesen Pfarrverband weiter mit zu gestalten und aufzubauen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 31. März 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Bettingerode/Westerode mit Lochtum im Umfang von 100 %.

Die beiden Kirchengemeinden Bettingerode/Westerode und Lochtum bilden seit 2008 einen Pfarrverband mit ca. 1300 Gemeindegliedern. Pfarrsitz ist Bettingerode. Die drei Dörfer (= drei Predigtstellen) liegen in der landschaftlich reizvollen Vorharz-Region und bieten sowohl den direkten Blick auf den Harz und seine guten Naherholungsmöglichkeiten wie auch eine sehr günstige Verkehrs-Anbindung durch die B 6 und A 395 in praktisch alle Richtungen. In Westerode leben nach der erfolgreichen Ausschreibung eines Baugebietes viele junge Familien; ein Kindergarten (Ganztags-Betreuung möglich) und eine Grundschule sind daher vor Ort, sämtliche weiterführende Schulformen sind gut erreichbar. Gute Einkaufsmöglichkeiten in Ortsnähe und eine qualifizierte ärztliche Versorgung sind gegeben. Die Dörfer zeichnen sich durch ein reges Vereinsleben aus.

Mitten im alten Dorfkern und trotzdem im Grünen liegt die Bettingeröder Dorfkirche aus dem 12. Jahrhundert, das älteste Gebäude im Raum Bad Harzburg. Direkt gegenüber befindet sich das Gemeindehaus (1992 erweitert) mit der geräumigen Dienstwohnung im 1. OG (7 Zimmer, ca. 190 qm, energetisch saniert) und separatem Pfarrgarten. Die Kirchengemeinde Lochtum hat ein eigenes Gemeindehaus, die Kirchen in Westerode und Lochtum verfügen über einzigartige historische Orgeln, die vom engagierten Kirchenmusiker gern für musikalische Veranstaltungen genutzt werden.

Zu dem lebendigen und aktiven Gemeindeleben gehören auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in Kooperation mit benachbarten Kirchengemeinden und dem Diakon geschieht, sowie zwei Kirchenchöre, die sich gern in die Gestaltung von Gottesdiensten und Festen einbringen und auch für neuere Formen der Verkündigung (Gospel etc.) offen sind. Die Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers wird durch zwei engagierte Kirchenvorstände und einen weiteren Kreis von Ehrenamtlichen unterstützt, die eigenverantwortliche Arbeit und das Überneh-

men von Verantwortung gewohnt sind. Der Pfarrverband ist an eine Kassen- und Buchungsstelle angeschlossen.

Von der Bewerberin / dem Bewerber wünscht sich der Kirchenvorstand Aufgeschlossenheit für die Charakteristika der Gemeinden sowie eine lebensnahe Verkündigung an und für die Menschen im Dorf. Kreative Ideen, die Raum geben für Traditionelles und Neues, sind willkommen!

Für nähere Informationen stehen Ihnen gern die Kirchenvorstandsvorsitzenden Elvira Thom (05322/8804) und Astrid Hartmann (05324/5935) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Riddagshausen-Gliesmarode, Bezirk II (Klosterkirche) im Umfang von 50 % und Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Profilgemeinde im Umfang von 50 % befristet für 6 Jahre.

Die Gemeinde Riddagshausen-Gliesmarode beinhaltet zwei Pfarrstellen mit unterschiedlichen Profilen und einem Kirchenvorstand. Die Pfarrstelle an der Klosterkirche ist seit Mai 2013 vakant und wird seitdem vom Kollegen im Gemeindeteil Gliesmarode (Bugenhagenkirche) mitversorgt.

Der von der Zahl der Kirchengemeindeglieder kleinere Teil Riddagshausen wird geprägt von der Arbeit an der in ganz Braunschweig und über die Region hinaus bekannten historisch bedeutsamen Klosterkirche.

Diese Kirche in ihrem einzigartigen Ambiente des ehemaligen Klostersgutes der Zisterzienser wird von vielen Menschen aus Braunschweig und zahlreichen Touristen besucht. In der Klosterkirche finden neben den Gottesdiensten viele Taufen und Trauungen, sowie besondere kulturelle und musikalische Veranstaltungen statt. An der Klosterkirche ansässig sind ein A-Kantor und der Propsteiposaunenchor).

Auch der von den Kulturpaten gepflegte Klostergarten bietet einzigartige Möglichkeiten.

Die lebendige Gestaltung der Gottesdienste und die Weiterarbeit an Konzepten, die Kirche für Menschen öffnet, sind dem Kirchenvorstand und der Mitarbeiterschaft besonders wichtig.

Wir wünschen uns einen Pfarrer / eine Pfarrerin, der / die auf Menschen zugeht, Beziehungen pflegt und gern konstruktiv in einem Team mit offenen, engagierten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitet.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2014 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

Die Pfarrstelle Watenstedt mit Barnstorf, Gevensleben und Ingeleben im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 155 qm mit 5 Zimmern.

Es ist geplant, dass die Kirchengemeinden im Gebiet „Heeseberg“ und die Kirchengemeinde St. Lorenz in Schöningen einen gemeinsamen Pfarrverband bilden.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2014 über

das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Die Brücke in Braunschweig Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2014 mit **Pfarrer Olaf Engelbrecht**, bisher Militärseelsorge.

Die **Pfarrstelle Winnigstedt mit Roklum und Seinstedt** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2014 mit **Pfarrerin Sabine Zimmermann**, bisher Othfresen.

Die **Pfarrstelle St. Georg Goslar Bezirk II** im Umfang von 50 % ab 15. Januar 2014 mit **Pfarrerin Dagmar Reumke**, bisher Martin Luther in Bad Harzburg Bezirk Mitte.

Die **Pfarrstelle Steterburg** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2014 mit **Pfarrerin Katharina Pultke**, bisher St. Thomas in Wolfenbüttel Bezirk II und Krankenhausseelsorge.

Personalnachrichten

Pfarrer Wilfried Leonhardt wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 weiterhin zum **Stellvertreter des Propstes der Propstei Vorsfelde** ernannt.

Ruhestand

Pfarrer Manfred Batzilla, Bad Harzburg, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2014 in den Ruhestand versetzt.

Nachrichtlich:

Das **Kirchenamt der EKD** sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrfrauen und Pfarrer im Ruhestand. Schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter <http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php>

Die **Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg** sucht eine Pfarrerin/Pfarrer für die Kur- und Urlauberseelsorge in Horemersiel-Schillig. Informationen erhalten Sie bei: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de Bewerbungen bitte an: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de

Wolfenbüttel, 1. März 2014

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate